JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

BADEN–BADEN
POSTFACH 10 02 10
76530 BADEN–BADEN
PRINZ–WEIMAR–STRASSE 12
TELEFON (07221)2735– 0
TELEFAX (07221) 26102

JU– Steuerberatungsgesellschaft mbH, Postfach 10 02 10, 76483 Baden– Baden

An alle

Mandanten

Juli 2022

Mandanten–Rundschreiben III / 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über kürzlich veröffentlichte Gesetze, Urteile und Erlasse.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Rundschreiben I/2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Meldepflicht z. Transparenzregister – Übergangsfrist für GmbH´s ist ausgelaufen	1
2.	Steuerliche Corona-Hilfsmaßnahmen	2
3.	Mietanpassung auch bei mittelbarer Corona-Not	4
4.	Bezugsrechte in Lebensversicherungen sollten aktuell gehalten werden	5
5.	Das Familienheim ist kein doppeltes Lottchen	6
6.	Nacherben in der Freibetragsfalle	7
7.	Steuerberatungskosten zur Nachlassregelung …	8
8.	Grenzfall: Berufliche Veranlassung von Bewirtungskosten und IT-Aufwendungen	9
9.	Unleserliche Fahrtenbücher mögen Finanzrichter gar nicht …	10
10.	Paare im Arbeitszimmer: Wer zahlt, wer nutzt?	11
11.	Realteilung: Steuerrisiko bei (Betriebs-)Veräußerung während der Sperrfrist	12
12.	Teurer Freundschaftsdienst: Gewährung eines zinslosen Darlehens	13
13.	Finanzgericht hält Abgeltungsteuer für verfassungswidrig	14
14.	Mehr Lohnsteuer bei Absagen zu Betriebsfeiern…	15
15.	Müllabfuhr und Wasserentsorgung sind nicht haushaltsnah	16
16.	AdV Antrag nur noch elektronisch	17

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Rundschreiben I/2022

1. Meldepflicht zum Transparenzregister – Übergangsfrist für GmbH´s ist ausgelaufen

Die allgemeine Meldepflicht zum Transparenzregister rückt näher. Nach der Umgestaltung des Transparenzregisters zu einem Vollregister trifft die neue Mitteilungspflicht – neben anderen juristischen Personen des Privatrechts – insbesondere GmbH´s und eingetragene Personengesellschaften wie OHG´s und KG´s. Auch diese werden durch den Wegfall der bisherigen Meldefiktion bei Eintragung in andere Register ausnahmslos meldepflichtig.

Übergangsfristen: Es gelten die folgenden Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG):

- Übergangsfrist für **GmbH**, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis **30.06.2022,**

- Übergangsfrist für **AG**, SE und KGaA: bis **31.03.2022,**

- Übergangsfrist für **alle übrigen Rechtsformen**: bis **31.12.2022.**

Hinweis: Verstöße sind und bleiben bußgeldbewehrt (§ 56 GwG). Sie sollten durch rechtzeitige Meldung vermieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigten – je nach Konzernstruktur, Besonderheiten wie Auslandsbeteiligung etc. – Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies gilt insbesondere für Sonderfälle wie die Feststellung und Meldung eines fiktiv wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaige Abwägungen hinsichtlich einer Beschränkung der Einsichtnahme (§ 23 Abs. 2 GwG).

Fortlaufende Compliance-Aufgabe: Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einer meldepflichtigen Vereinigung sind künftig laufend einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und Änderungen der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 GwG).

Hinweis: Auch in Anträgen bzw. Schlussabrechnungen auf **Überbrückungshilfen** ist u.a. zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister i. S. d. § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind.

2. Steuerliche Corona-Hilfsmaßnahmen

Die Bundesregierung legte mit der BR-Drucks. 83/22 vom 15.02.2022 den Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)" vor. Es umfasst insbesondere folgende Vorhaben:

- Steuerliche Verlustverrechnung: Erweiterung und Umgestaltung des Verlustrücktrags (§ 10d EStG-E),

- Steuererklärungsfristen: Gestaffelte Verlängerung der Fristen für die Jahre 2020 bis 2022 – einschließlich entsprechender Anpassungen bei Vorauszahlungen, Zinslauf und Verspätungszuschlägen,

- Corona-Pflegebonus: Einführung einer neuen Steuerbefreiung für bestimmte Prämienzahlungen an Pflege- und Krankenhauskräfte (§ 3 Nr. 11b EStG-E),

- Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum KUG: Verlängerung um sechs Monate „vor dem 01.07.2022",

- Homeoffice-Pauschale: Verlängerung um ein Jahr bis 31.12.2022,

- Degressive Abschreibung: Verlängerung um ein Jahr, d. h. Wahlrecht für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden – eine Regelung für die im Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung" ist bislang nicht enthalten.

- Verlängerung der Investitionsfristen nach §§ 6b, 7g EStG um ein weiteres Jahr.

- Für die **steuerliche Verlustverrechnung** wird eine Erweiterung eingeführt. Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten wurden im Zuge der „Corona-Steuergesetzgebung" bereits mehrfach angepasst (**Rechtsgrundlage:** §§ 10d, 111 EStG sowie § 52 Abs. 18b EStG i. d. F. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 10.03.2021, BGBl. I 2021, 330)

	VZ 2019	VZ 2020/2021	VZ 2022/2023
Rücktrag			
-Zeitraum	1 Jahr	2 Jahre	2 Jahre
-Höhe	max € 1 Mio*	max € 10 Mio*	max € 10 Mio*
-Vorläufiger Rücktrag		30 % der Einkünfte VZ 2019	
Vortrag			
-Zeitraum	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
-Höhe	max € 1 Mio	max € 1 Mio	max € 1 Mio
-Begrenzung > 1 Mio €*	60 % Mindestbesteuerung	60 % Mindestbesteuerung	60 % Mindestbesteuerung

*zusammenveranlagte Ehegatten doppelt

Die **Neuregelungen** betreffen insbesondere:

- Verlängerung des temporär erhöhten Verlustrücktrags 2020, 2021, 2022, 2023 max. € 10 Mio. (bzw. € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung);

- Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet (10d Abs. 1 EStG-E), wobei zunächst in den unmittelbar vorangehenden VZ zurückgetragen wird – entsprechend ist eine Veranlagung dieses VZ erforderlich;

- zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs des Verwaltungsaufwandes und zur Vereinfachung entfällt ab 2022 die Möglichkeit, auf den Verlustrücktrag partiell zu verzichten (§ 10d Abs. 1 Satz 5, 6 EStG-E);

- Unverändert: Verlustvortrag: Zeitlich unbegrenzt max. € 1 Mio., darüber hinaus i. H. v. 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte (sog. Mindestbesteuerung);

- Rechtsgrundlage: § 10d EStG-E.

Hinweis: Bereits die Neuregelungen durch das Dritte Corona-Steuerhilfe-Gesetz führten bei Verlusten und steuerlichem Verlustrücktrag 2021 zu keinen weiteren steuerlichen Entlastungen, wenn **bereits im Jahr 2020 Verluste** erzielt wurden. Sie galten auch nicht für die Gewerbesteuer. Die nun vorgesehenen Regelungen eines **Vierten Corona-Steuerhilfe-Gesetzes** zum Verlustrücktrag bewirken in diesem Fall ebenfalls keine erweiterten steuerlichen Nutzungsmöglichkeiten von Verlusten 2020 und 2021 – ein zweijähriger Verlustrücktrag ab VZ 2022 kommt hierfür zu spät, da er keine Verrechnung mit Verlusten aus 2020 bzw. 2021 mit Gewinnen in 2018 bzw. 2019 ermöglicht. Auch der weiterhin erhöhte Verlustrücktrag von € 10 Mio. bzw. € 20 Mio. für die VZ 2022 und 2023 läuft ins Leere, wenn in den Jahren 2020 und 2021 bereits steuerliche Verluste bestanden. Die steu-

erliche Nutzung von pandemiebedingten Verlusten seit 2020 durch Verlustvortrag unterliegt hingegen den unveränderten Regelungen der sog. „Mindestbesteuerung". Inwieweit die zu erwartenden Entscheidungen des BVerfG (2 BvL 19/14, 2 BvR 2998/12) zumindest in Fällen einer sog. „Definitivbesteuerung" die Verlustnutzung durch Verlustvortrag verbessert, bleibt abzuwarten. Die Neuregelungen werden daher vor allem für künftige Verlustsituationen **nach zukünftigen Gewinnjahren** nutzbar sein.

3. Mietanpassung auch bei mittelbarer Corona-Not

In einem aktuellen Gewerbemiet-Fall erkennt das OLG Frankfurt/Main (Az.: 2 U 138/21) **grundsätzlich an, dass ein Mieter auch bei nur indirekter Betroffenheit durch Lockdown-Maßnahmen** wegen Corona **eine Minderung seiner Gewerbemiete verlangen könnte.** Auch in diesem Fall wäre eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§§ 313 ff Bürgerliches Gesetzbuch) möglich.

- Die Geschäftsgrundlage eines Mietvertrages könne pandemiebedingt auch dann gestört sein, wenn sich eine behördliche Anordnung auch den Geschäftsbetrieb des Mieters lediglich mittelbar auswirkt, **dieser also nicht unmittelbar Adressat von Lockdown-Anordnungen wurde.** Bei vorheriger Kenntnis der Lockdown-Situation erachtet es das Gericht als wahrscheinlich, dass die Parteien eine zeitweise Herabsetzung der Miete oder zumindest eine Stundung vereinbart hätten.

Betroffen war ein Reinigungsbetrieb als Gewerberaummieter. Wegen der behördlichen Lockdowns erlebte er empfindliche Umsatzeinbußen und zahlte von April bis Juli 2020 keine Miete. Sein Vermieter klagte. Das Landgericht hatte auf volle Mietzahlung erkannt, **das Oberlandesgericht sah eine grundsätzliche Minderungsmöglichkeit nach den oben genannten Grundsätzen,** da die Geschäftsgrundlage **auch bei nur mittelbarer Betroffenheit** schwerwiegend gestört war.

- **Pech für den Reinigungsbetrieb: Er hatte während des Prozesses versäumt, Nachweise zu erbringen, in welchem Ausmaß seine Geschäftsgrundlage tatsächlich beeinträchtigt worden war** und dass deshalb ein Festhalten am Mietvertrag für ihn unzumutbar war. Dem Gericht fehlte schlicht sein Sachvortrag zur Verschlechterung der Kostenstruktur, der negativen Entwicklung etwa wegen der Personalkosten, der allgemeinen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe staatliche Corona-Hilfeleistungen beantragt und bewilligt wurden (oder ein Anspruch auf sie bestanden hätte). Der Reinigungsbetrieb verlor den Prozess, weil er seine Hausaufgaben nicht gemacht hatte.

Merke: Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei demjenigen, der eine Mietminderung begehrt und dabei kommt es immer auf alle Umstände an, die dem ursprünglichen Vertrag seine Grundlage entziehen könnten. Die Gerichte achten

dabei auch auf mögliche staatliche Hilfen, die in der Zeit der Umsatzrückgänge möglich waren oder gar gewährt wurden.

4. Bezugsrechte in Lebensversicherungen sollten aktuell gehalten werden

In Lebensversicherungsverträgen muss regelmäßig festgelegt werden, an wen im Todesfall der versicherten Person die dann fällig werdende Versicherungsleistung ausgezahlt werden soll. Dieses sogenannte „Bezugsrecht" ist rechtlich sehr sicher und unterliegt auch keine AGB-Kontrolle, wie ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 03.11.2021 (Az.: 7 U 74/20) zeigt. Darum ist es äußerst wichtig, die Bezugsrechte in Lebensversicherungen immer aktuell zu halten, insbesondere, wenn sich die familiäre Situation eventuell ändert.

In dem Fall hatte ein Mann im Mai 2008 eine Risikolebensversicherung abgeschlossen. Im Antrag war seine damalige Lebensgefährtin als bezugsberechtigt eingetragen. Nachdem er sich von dieser getrennt hatte, teilte er im Dezember 2017 seinem Versicherungsmakler mit, dass er geheiratet habe und das Bezugsrecht in dem Vertrag verändert werden solle. Der Versicherungsmakler überließ ihm daraufhin ein entsprechendes Formular, das der Mann aber nie an seine Versicherung abschickte.

- **Als der Mann 2019 verstarb, forderten seine Ehefrau wie auch die ehemalige Lebensgefährtin die Versicherungsleistung.** Der Versicherer zahlte an die ehemalige Lebensgefährtin aus. **Daraufhin klagte die Witwe gegen den Versicherer.** Allerdings konnte sie **keinen Beweis für eine Änderung des Bezugsrechtes** zu ihren Gunsten liefern. Die durch den Versicherungsmakler bestätigte Absicht des Verstorbenen, das Bezugsrecht zu ändern, war unerheblich. Die ehemalige **Lebensgefährtin** war durch die Angabe von Vor- und Zuname mit Geburtsdatum **eindeutig als bezugsberechtigt zu identifizieren** und rechtswirksam im Vertrag hinterlegt.

Einer AGB-Kontrolle unterliegt die Begünstigungserklärung ebenfalls nicht, wenn das Antragsformular bei Vertragsabschluss die freie Wahl lässt, ob und wie ein Bezugsberechtigter angegeben wird. Denn erst die individuelle Ergänzung des Vordruckes durch den Antragsteller legt den Inhalt der Erklärung fest. Das in einem Lebensversicherungsvertrag festgelegte Bezugsrecht ist also rechtlich sehr sicher und muss damit immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

5. Das Familienheim ist kein doppeltes Lottchen

Kinder können die selbst genutzte Wohnimmobilie ihrer Eltern (bis 200 Quadratmeter) **erbschaftsteuerfrei** (zusätzlich zu ihren anderen Freibeträgen) **erwerben.** Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass der Elternteil sein Eigenheim **vor dem Erbfall selbst bewohnt** hat und die Erben die Immobilie nach der Erbschaft zehn Jahre lang selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

- **Was aber, wenn es zwei Geschwister gibt und der verstorbene Elternteil 2 Wohnungen hinterlässt, in denen die Kinder schon zu Lebzeiten der Eltern auch zu eigenen Wohnzwecken leben?** In dieser Konstellation erbten Sohn und Tochter von ihrer Mutter jeweils ein Haus (Wert zusammen drei Millionen Euro). In dem einen wohnte die Mutter bereits mit ihrer Tochter, das andere hatte sie zuvor bewohnt, aber verlassen, weil es nicht altersgerecht umzubauen war. Dieses Haus bewohnte, auch schon zu ihren Lebzeiten, der Sohn.

Nach dem Tod der Mutter wurden die Immobilien vom Finanzamt der Schwester zugeordnet und das gewährte auch nur dieser die Vergünstigung eines befreiten „Familienheims". Dem Sohn versagte es diese. **Der argumentierte, ein befreites Familienheim stehe auch ihm zu** und forderte für sich auch die Steuervergünstigung, schließlich habe die Mutter zuvor in dem anderen (von ihm bewohnten) Haus gewohnt und sei nur aus gesundheitlichen Gründen in das andere Haus gezogen. **Die Steuerbefreiung gebe es doch auch, wenn Eltern aus Gesundheitsgründen in ein Pflegeheim umzögen.** Sein Fall sei damit vergleichbar. Es kam zur Klage vor dem FG München (Az.: 4 K 692/20) um das Hauserbe und die Gewährung der Freistellung als Familienheim.

- **Die Richter erteilten dem doppelten Familienheim eine Abfuhr.** Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz wird nur für **ein** Familienheim gewährt. Das gilt sowohl bei zuvor gleichzeitiger Eigennutzung der Immobilien durch die Erblasser als auch bei zeitlich aufeinander folgender Eigennutzung, wie hier im Fall. Nur diejenigen Erben profitieren, die unverzüglich in diejenige Immobilie ziehen (oder bereits dort gemeldet sind), die als zeitlich letzte vor dem Erbfall als Familienheim der Erblasserin gedient hat.

Immerhin, der Bruder profitierte doch ein wenig von seinem Rechtstreit: Das Gericht stellte fest, dass die Geschwister – entgegen der Annahmen des Finanzamts – die beiden Münchner Immobilien zu je ½ geerbt hatten und nicht jeweils diejenigen Häuser, in denen sie bereits wohnten. Wegen der erheblich höheren Bewertung des einen Hauses ergab sich zugunsten des Bruders eine Minderung der erbschaftsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage um 500.000 Euro.

6. Nacherben in der Freibetragsfalle

Freibeträge bei Erbschaften werden kompliziert, geht es um Vor- und Nacherbschaften. Ein Beispiel hierfür bietet folgender Fall: Großeltern hatten für zwei Enkelkinder die Nachfolge so geregelt, dass ihr beider Nachlass erst an die Tante gehen sollte (die Eltern der Kinder waren vorverstorben) und dann später, nach dem Tod der Tante, erst an die Enkel.

- **Die Tante erbte das Vermögen in Raten, erst des Großvaters und Jahre später, das der Großmutter.** Nachdem auch die Tante gestorben war, erbten die Enkel (neben dem Vermögen der Tante) auch die Nacherbschaft nach ihren Großeltern. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragten sie (es gibt ein Wahlrecht) als Erben nach den beiden Großeltern behandelt zu werden, da ihnen dies einen Freibetrag von jeweils 400.000 € (nicht nur die regulären 200.000 €, da die Eltern vorverstorben waren) sichern würde. **Den Freibetrag, so dachten sie, gibt es für jeden von ihnen zwei Mal,** da das Erbe ja **einmal vom Großvater** und (Jahre später) **einmal von der Großmutter** kam.

Weit gefehlt, erklärt ihnen nun der Bundesfinanzhof (Az.: II R 1/20) in letzter Instanz: Haben mehrere Erblasser denselben Vorerben und nach dessen Tod denselben Nacherben eingesetzt, steht dem Nacherben auf Antrag für alle der Nacherbfolge unterliegenden Erbmassen insgesamt lediglich **nur ein Freibetrag** zu. Der Nacherbe muss in seinem Antrag zur Erbschaftsteuer angeben, welches Verhältnis zu welchem ursprünglichen Erblasser der Versteuerung zugrunde gelegt werden soll. Danach richtet sich der Freibetrag und die Steuerklasse für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen.

- **Eine Nacherbschaft gilt grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben** (hier der Tante). Das Gesetz eröffnet lediglich die Möglichkeit (nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG), die Erbschaft als vom ursprünglichen Erblasser (den Großeltern) kommend, bei den Steuerklassen (hier günstige Steuerklasse I statt II) und dem Freibetrag (400.000 statt 20.000) auf Antrag (!) günstiger zu stellen. Der Grundsatz des Erbes vom Vorerben werde dadurch aber nicht durchbrochen.

Entsprechend schreibt § 6 Abs. 2 Satz 4 ErbStG mit der Formulierung „**der Freibetrag für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen**“ vor, dass es, unabhängig von der Anzahl der Erblasser (hier Großvater und Großmutter), für das gesamte der Nacherbfolge unterliegende Vermögen immer **nur einen einzigen Freibetrag** geben könne. Die Formulierung wirke sogar noch auf das von der Tante geerbte Vermögen! Auch darauf erstreckt sich der nur einmalige Freibetrag. Nur soweit dieser „Gesamtfreibetrag“ nicht verbraucht ist, gewährt das Gesetz weitere Verschonung. Die Steuerklassen gelten für jeden Erwerb separat (§ 6 Abs. 2 Satz 5 ErbStG). Für den Steuersatz wird (wie sollte es anders sein) diejenige Progression berücksichtigt, die dem **Gesamterwerb** der Vermögen entspricht.

Fazit: **Wer ein Testament mit Vor- und Nacherbschaft errichtet,** kann sich – bei entsprechendem Vermögen wohlgemerkt – **überlegen, den Nacherben bereits vorab Schenkungen zumindest in Höhe der Freibeträge zukommen zu lassen.** Mit dem Berater (und den Eltern) sollten dabei auch Rückfallklauseln oder Verfügungsbeschränkungen bei Kindern oder Jugendlichen besprochen und dies im Schenkungsversprechen schriftlich festgehalten werden. Großeltern könnten so zusammen für jeden Enkel jeweils 400.000 € (Freibetrag je Großelternteil: 200.000 €) zusätzlich steuerfrei stellen. Der höhere Freibetrag von 400.000 € im oben geschilderten Fall rührt von einer Sonderregelung für Enkel, deren Eltern bereits vorverstorben sind.

7. Steuerberatungskosten zur Nachlassregelung ...

... **erkennen die obersten Finanzbehörden der Länder nun an,** für Aufwendungen auf Steuerangelegenheiten des Erblassers und für Kosten der Haushaltsauflösung/Räumung einer Wohnung im Rahmen des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 Erbschaftsteuergesetz. Sie folgen damit dem Urteil des Bundesfinanzhofs (FB 27/21 – Az.: II R 30/19).

Neben einer vom Erblasser noch zu seinen Lebzeiten beauftragten Steuerberatung fallen darunter **auch Steuerberatungskosten, die dem Erben anlässlich einer Berichtigung von ursprünglich vom Erblasser abgegebenen Steuererklärungen** oder für **Nacherklärungen von Steuern** entstehen, wie es etwa bei Steuerhinterziehungsfällen notwendig werden kann. Die Kosten dafür sind nun als Nachlassregelungskosten abzugsfähig.

- **Grundsätzlich bleiben nach dem Schreiben aber Kosten für die Räumung einer vom Erblasser selbst bewohnten Wohnung** als Teil der Nachlassverwertung nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 Erbschaftsteuergesetz **nicht abzugsfähig**, soweit sie sich auf die Eigenschaft der Wohnung als Nachlassgegenstand beziehen, weil Eigentum und Besitz des Erben geklärt sind oder sie zu den Kosten für das Herrichten der Wohnung zwecks Verkaufs, Vermietung oder Selbstnutzung zur Verwertung und damit zur Verwaltung des Nachlasses gehören.

Es liegen hingegen Nachlassregelungskosten i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 Erbschaftsteuergesetz **vor, soweit die Auflösung des Haushalts des Erblassers darauf gerichtet ist, festzustellen, inwieweit die in der Wohnung befindlichen Gegenstände zum Nachlass gehören.** Während die Durchsicht des gesamten Hausrats zur Feststellung des Nachlasses gehört, gehört das Ausräumen im Regelfall bereits zur Verwertung und damit zur Verwaltung des Nachlasses.

- Kosten für die Auflösung des Haushalts und Räumung der Wohnung des Erblassers, welche **in den ersten sechs Monaten** nach dem Erbfall entstehen, werden aber **aus Vereinfachungsgründen der Feststellung des Nachlasses zugerechnet.** Wer sich beeilt, kann hier also Geld sparen.

Für anschließend entstehende Kosten hat der Steuerpflichtige darzulegen, dass die Kosten aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Feststellung des Nachlasses gehören.

8. Grenzfall: Berufliche Veranlassung von Bewirtungskosten und IT-Aufwendungen

Wenn als Betriebsausgaben oder Werbungskosten erklärte Aufwendungen sowohl privat als auch betrieblich bzw. beruflich veranlasst sein können, prüfen die Finanzämter bisweilen besonders sorgfältig. Diese Erfahrung musste ein Außendienstmitarbeiter machen, der mit dem Finanzamt über den Abzug von Bewirtungskosten sowie von Anschaffungskosten für Hardware stritt und sich vom Finanzamt vorhalten lassen musste, dass bei der Anschaffung (zahlreicher) hochpreisiger Apple-Geräte **immer auch erhebliche private Gründe im Spiel** seien. Etwas mehr Verständnis zeigte dagegen das FG Berlin-Brandenburg, aus dessen Entscheidung folgende Aspekte hervorzuheben sind:

- Überschreiten Bewirtungsbelege die umsatzsteuerliche Grenze für Kleinbetragsrechnungen von derzeit 250 €, muss der **Name des Bewirtenden** vom Inhaber des Restaurants **auf dem Beleg vermerkt werden.** Es reicht nicht aus, wenn der Bewirtende seinen Namen selbst ergänzt. Die Unterschrift des Restaurantinhabers ist dagegen nicht erforderlich.

- Unter der Voraussetzung, dass alle für eine Bewirtungsrechnung erforderlichen Angaben enthalten sind, ist **auch eine handschriftliche Rechnung ausreichend.** Anders als von der Finanzverwaltung gefordert, muss keine maschinengedruckte Rechnung vorliegen. Hierfür gibt es weder eine einkommensteuerliche noch eine umsatzsteuerliche Rechtsgrundlage.

- Die **berufliche Veranlassung einer Bewirtung** kann sich sowohl aus der **konkreten Tätigkeit des Bewirtenden** als auch aus dessen **beruflichem Erfolg** ergeben. Für Ersteres sprach u.a. die Aufgabe des Mitarbeiters, Kontakte aufzubauen und Beziehungen zu pflegen; dies betraf auch Außendienstkollegen mit anderen Funktionen. Der berufliche Erfolg zeigte sich laut FG darin, dass der Kläger sein Jahresgehalt von 2014 bis 2021 von ursprünglich 75.000 € auf 125.000 € steigern konnte.

- Bei **Anschaffung von gleichartigen Computern, Laptops und anderer Hardware** in einem unüblich kurzen Zeitraum besteht trotz Darlegung der beruflichen Nutzung der **Verdacht,** dass die Zweitgeräte anderen Zwecken dienen, etwa verschenkt oder dem Ehepartner überlassen wurden. Soll ein gestohlener Gegenstand ersetzt worden sein, muss der Steuerpflichtige den Diebstahl – etwa durch eine Anzeige bei der Polizei – nachweisen können.

- Der Einwand des Finanzamts, bei einem **Telefon** sei die **berufliche Nutzung ausgeschlossen,** ist nicht nachvollziehbar.

- Die Anschaffung von Apple-Geräten spricht nicht grundsätzlich gegen eine berufliche Nutzung. Vielmehr sind hierfür laut FG **persönliche Vorlieben und die Kompatibilität von Software entscheidend.**

- Auch wenn eine grundsätzliche berufliche Nutzung der Hardware dargelegt wurde, muss nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass Computer auch privat genutzt werden. Hier war die **private Nutzung von Telefon und Computern mit 30 % zu schätzen.**

Das Finanzamt hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt, ohne dass erkennbar ist, worauf diese sich bezieht. Auch wenn das FG handschriftliche Rechnungen akzeptiert und damit dem BMF ausdrücklich widersprochen hat, empfiehlt es sich in der Praxis, in Restaurants etc. **auf gedruckten Rechnungen** zu **bestehen,** diese gegebenenfalls nachreichen zu lassen. Andernfalls ist ein Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert.

9. Unleserliche Fahrtenbücher mögen Finanzrichter gar nicht ...

... besonders, wenn Luxuskarossen á la Lamborghini Aventador, Ferrari F 360 Modena Spider, ein BMW 7er und ein 8 Zylinder Jeep Commander in der Garage stehen und einige der teuren Karossen in die Kategorie „Geschäftsauto" günstig per Fahrtenbuch eingereiht werden sollen.

Das Finanzgericht München (Az.: 6 K 2915/17) hatte den Fall eines Sachverständigen zu klären, der die genannten Fahrzeuge teils im Betriebs- teils im Privatvermögen hielt. Sein Streit mit dem Finanzamt ging (unter anderem) um die Frage, ob die Fahrtenbücher für die geschäftliche Nutzung des Lamborghini wie auch des BMW´s ordnungsgemäß geführt waren.

- Das Problem: **Die Schrift des Steuerzahlers war** (wie er erklärte infolge seiner Arthritis) **nicht unbedingt für den Adressaten (das Finanzamt) zu lesen.** Man erkannte die Fahrtenbücher daher nicht an und wendete die 1 % Regel auf den Bruttolistenpreis der Fahrzeuge an. Der Mann meinte: Die schlechte Lesbarkeit seiner Handschrift dürfe ihm keinen Nachteil bereiten, da er krankheitsbedingt nicht schöner schreiben könne und man wohl **aus seinen Aufzeichnungen im Nachhinein eine (lesbare) Abschrift (notfalls per Gutachten) herstellen könne.** Im Übrigen lägen dem Gericht nur Kopien vor, da die originalen Fahrtenbücher sich bereits beim Finanzamt befänden. Die schlechte Qualität der Kopien ginge zu Lasten des Finanzamts.

Die Richter in München folgten der Sichtweise des Finanzamts: **Handschriftliche Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern müssen lesbar sein, sonst erfüllen**

sie ihren Nachweiszweck nicht. Es reicht nicht, wenn der Steuerpflichtige seine Schrift selbst lesen könnte. Das Fahrtenbuch sei insoweit keine Gedächtnisstütze, sondern ein Nachweis gegenüber dem Finanzamt, der nun mal zu erbringen sei. Insoweit sei auch keine Beweiserhebung durch Schriftgutachten als Nachweis korrekter Eintragungen geboten. Die Lesbarkeit sei zentraler Faktor für die Anerkennung des Fahrtenbuchs.

Gegen das Urteil hat der Mann Revision eingelegt (Az.: VIII R 12/21). Dort wird der Bundesfinanzhof nun klären, ob man für ein unleserliches Fahrtenbuch im Nachhinein eine Reinschrift nachreichen darf.

10. Paare im Arbeitszimmer: Wer zahlt, wer nutzt?

Zum Arbeitszimmer hat das Steuerrecht eine distanzierte Haltung. „Grundsätzlich" sind Aufwendungen dafür nämlich gar nicht von der Steuer absetzbar. Lediglich, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, werden allerdings auch **nur 1.250 Euro pro Person** zum Abzug zugelassen. Erst wer das Arbeitszimmer zum **Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit** macht, kann seine Kosten **unbegrenzt** zum Abzug bringen.

- Bei Ehepaaren und neuerdings auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften achtet die Finanzverwaltung aber detailversessen auf die abzugsberechtigenden Begebenheiten. Ein aktueller Erlass des Finanzsenats Bremen (900-S 2145-1/2014-1/2016-1586061/2021) erläutert diese Details, auf die Steuerzahler mit Partner, die Zuhause so richtig arbeiten, zu achten haben.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass es sich um **eigene Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen** handelt **und er diese Verbindlichkeiten auch selbst bestreitet. Drittaufwand** wäre nicht abzugsfähig. Darüber hinaus unterscheidet man zwischen **nutzungsorientierten** und **grundstücksorientierten** Kosten. Zur Nutzung zählen Strom-, Gas-, Wasser- oder Reparaturkosten, die auf das Arbeitszimmer entfallen. Diese werden beim Nutzenden, soweit er sie selbst getragen hat, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als Werbungskosten anerkannt.

Bei den grundstücksorientierten Kosten, wie **Gebäude-AfA oder die Grundmiete, Schuldzinsen** oder **Grundsteuern,** sind die Kosten allerdings **grundsätzlich vom Eigentümer oder Mieter zu tragen.** Ist ein Ehegatte also beispielsweise nur zu ½ Eigentümer oder stehen beide Ehegatten oder Lebensgemeinschafter im Mietvertrag, so kann der Nutzer des Arbeitszimmers **nur die Hälfte** geltend machen. Diese Aufteilung geht auf ein Bundesfinanzhofurteil zurück (Az: VI R 41/15), dessen Grundsätze nun der Finanzsenator aus Bremen in allen Varianten noch einmal aufführt:

1. Beide Ehegatten/Lebenspartner sind Schuldner der Mietaufwendungen und die Zahlungen erfolgen vom gemeinsamen Konto. Soweit der Nutzungsumfang des häuslichen Arbeitszimmers nicht mehr als die Hälfte der gesamten

Wohnfläche der Wohnung beträgt, kann der das Arbeitszimmer nutzende Steuerpflichtige die dort anfallenden Aufwendungen im vollen Umfang als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend machen. Ist die Nutzfläche höher als die Hälfte, sind die gemeinsam getragenen Mietaufwendungen als grundstücksorientierte Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Die nutzungsorientierten Aufwendungen können weiterhin voll abgesetzt werden.

2. **Der nichtnutzende Ehegatte/Lebenspartner ist Schuldner der Mietaufwendungen und die Zahlungen erfolgen vom gemeinsamen Konto.** Ist der nichtnutzende Ehegatte/Lebenspartner der alleinige Schuldner der Aufwendungen, liegt auch bei Zahlungen vom gemeinsamen Konto ein nichtabziehbarer **Drittaufwand** vor.

3. **Der nutzende Ehegatte/Lebenspartner zahlt die Aufwendungen vom eigenen Konto.** Hier stellen die Aufwendungen stets abziehbaren Eigenaufwand dar. Dies ist laut des Schreibens unabhängig von der Frage, wer die Aufwendungen (wer Mieter laut Mietvertrag ist) schuldet. Wer kann, sollte hier also darauf achten, die Aufwendungen von seinem alleinigen Konto zu tragen.

11. Realteilung: Steuerrisiko bei (Betriebs-)Veräußerung während der Sperrfrist

Die Realteilung ermöglicht eine **steuerneutrale Auseinandersetzung von Personengesellschaften,** indem das Betriebsvermögen auf alle Gesellschafter verteilt bzw. teilweise von einem Gesellschafter übernommen sowie in einen neuen Betrieb überführt und die Personengesellschaft von den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt wird. Der Vorteil besteht darin, dass die in der Personengesellschaft gebildeten stillen Reserven nicht aufgedeckt, sondern die Buchwerte fortgeführt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die **Veräußerung** von Grund und Boden, Gebäuden oder anderen übertragenen wesentlichen Betriebsgrundlagen binnen drei Jahren nach einer Realteilung die **rückwirkende Besteuerung eines Aufgabegewinns** auslöst.

Mit der Frage, wem ein solcher Aufgabegewinn zuzurechnen ist, hat sich nun der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall zweier Ärztinnen befasst. Beide hatten zunächst eine GbR gegründet, diese am 30.06.2012 im Wege der Realteilung beendet, danach jeweils Einzelpraxen betrieben. Eine Ärztin veräußerte ihre Einzelpraxis jedoch bereits am 30.09.2013 an einen Dritten. Den aus dieser Sperrfristverletzung rückwirkend resultierenden, der Höhe nach unstreitigen **Übertragungsgewinn** rechneten das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht allerdings nicht der veräußernden Ärztin allein, sondern nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel **beiden seinerzeitigen Gesellschafterinnen je hälftig** zu.

Der BFH ist dagegen zu einem anderen Ergebnis gelangt und hat entschieden, dass der Gewinn nur der Ärztin zuzurechnen ist, welche die Sperrfrist verletzt hat. Anders als bei einer gemeinschaftlichen Entnahme von Wirtschaftsgütern

auf der Ebene der Personengesellschaft entsteht im Fall einseitiger Sperrfristverletzung **kein gemeinschaftlich erwirtschafteter Gewinn**. Vielmehr resultiert der Gewinn infolge einer Sperrfristverletzung allein aus der Handlung eines vormaligen Gesellschafters, welche die übrigen Gesellschafter nicht beeinflussen können. Dieser Sachverhalt ist mit einer Betriebsaufgabe vergleichbar, so dass der Gewinn nur dem diesen verursachenden Gesellschafter zuzurechnen ist.

Der BFH hat allerdings ausdrücklich **offengelassen**, ob der aus einer Sperrfristverletzung resultierende Gewinn nicht nur im Fall der Betriebsveräußerung, sondern **generell abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen ist,** wenn die Gesellschafter keine andere Zurechnung in der Realteilungsvereinbarung bestimmt haben. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn einer der Gesellschafter den Betrieb nicht aufgibt, aber eine wesentliche Betriebsgrundlage veräußert. Insoweit sollte daher **in Realteilungsvereinbarungen Vorsorge** getroffen werden.

12. Teurer Freundschaftsdienst: Gewährung eines zinslosen Darlehens

Im Familien- oder Freundeskreis kommt es immer wieder vor, dass zinslose Darlehen gewährt werden. Dabei wird leider übersehen, dass der **Verzicht auf die Verzinsung** letztlich eine **freigebige Zuwendung** im Sinne der Schenkungsteuer darstellt. So auch im Fall eines mittel- und erwerbslosen Studenten, der im Jahr 2017 von einem Freund der Familie ein unbefristetes Darlehen in Höhe von 110.000 € erhalten hatte. Das **für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung zuständige Finanzamt** hatte – wie auch immer – Kenntnis von der Darlehensgewährung erlangt und den Studenten zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgefordert. Nachdem dieser der Aufforderung nicht nachgekommen war, hatte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, einen Zinsvorteil von 56.265 € ermittelt und Schenkungsteuer in Höhe von 10.860 € festgesetzt.

Das FG Düsseldorf hat zunächst bestätigt, dass die **unentgeltliche Gewährung des Rechts, das Darlehenskapital zu nutzen,** eine **freigebige Zuwendung** darstellt. Diese Zuwendung ist – wie vom Finanzamt praktiziert – mit dem Kapitalwert anzusetzen. Der Kapitalwert entspricht bei Nutzungen von unbestimmter Dauer gemäß § 13 Abs. 2 BewG dem 9,3-Fachen des Jahreswerts der Nutzung. Als Jahreswert wurden nach dem in § 12 Abs. 2 BewG vorgegebenen Zinssatz 5,5 % des Kapitals, somit 6.050 € angesetzt. Aufgrund der Begrenzung nach § 16 BewG ergab sich letztlich allerdings „nur" ein Wert der Schenkung in Höhe von 55.000 €.

Auch die Einwendungen des Studenten gegen den nach seiner Ansicht im Vergleich zum marktüblichen **überhöhten Zinssatz** hatten aus nachstehenden Gründen keinen Erfolg:

- Der Student konnte nicht nachweisen, dass er das Darlehen anderweitig zu niedrigeren Zinsen hätte erhalten können. Die Bestätigung einer Sparkasse, wonach ein Darlehen zu 1,3 % Zinsen mit einer Laufzeit von zehn

Jahren möglich gewesen wäre, akzeptierte das FG nicht, weil sich die Bank eine Bonitätsprüfung vorbehalten hatte.

- Der Satz von 5,5 % ist laut FG verfassungsgemäß, obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den für die Verzinsung von Steuernachforderungen und –erstattungen geltenden Satz von 6 % als verfassungswidrig beurteilt hat. Diese Rechtsprechung kann auf das vorliegende Verfahren nicht übertragen werden, weil sich in vergleichbaren Fällen kein Niedrigzinsumfeld feststellen lässt. Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurden nach Feststellungen des FG im Jahr 2017 mit durchschnittlich 6,61 % verzinst.

Das FG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen, ob diese eingelegt wurde, ist bislang nicht bekannt. Bei unverzinslichen Darlehen im familiären Bereich ist das finanzielle Risiko aus zinslosen Darlehen aufgrund der höheren Freibeträge meist geringer. Es sollte dennoch nicht unterschätzt werden, zumal für die Schenkungsteuer sowohl der Beschenkte als auch der Schenker haften.

13. Finanzgericht hält Abgeltungsteuer für verfassungswidrig

Das Niedersächsische Finanzgericht hält die Abgeltungsteuer für nicht mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar und hat sie dem Bundesverfassungsgericht (Az.: 7 K 120/21) vorgelegt. Nicht, dass man sich an der Nichtanrechnung der bereits vor Ausschüttung auf den Gewinnanteil des Aktionärs erhobenen Körperschaftsteuer stößt. Stichwort Anrechnung: seit Einführung der Abgeltungsteuer wird die von uns Anlegern bei Ausschüttung bereits entrichtete Körperschaftsbelastung der Anteile, nicht mehr (wie früher, von Einführung der Abgeltungsteuer) auf unsere Steuerprogression angerechnet.

- **Es geht dem Gericht vielmehr um die Anwendung des persönlichen Steuersatzes auch auf Kapitalerträge bei Besserverdienern.** Nach Ansicht des Senats wird die Abgeltungsteuer in Höhe von nur 25 % der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht gerecht.

Getroffen hat es einen offenbar gut verdienenden Versicherungsmakler, der unter anderem (Gewerbeeinkünfte waren Hauptstreitpunkt mit dem Finanzamt) bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen lediglich den Ansatz seiner Sparerfreibetrages begehrte. Den Sparerfreibetrag erhielt er vom Gericht zugesprochen. Dennoch scheiterte seine Klage überraschend an der (zu) niedrigen Abgeltungsteuer, die selbst Anleger mit hohem Einkommen nur mit 25 % belaste, während alle anderen Einkunftsarten mit einem Steuersatz von bis zu 45 % belegt seien.

Das Bundesverfassungsgericht soll nun klären, „ob § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe

von 25 % mit abgeltender Wirkung vorsehen". **Die Politik dürfte das Verfahren interessiert verfolgen,** braucht man doch in Zukunft weitere Einnahmequellen, um schuldenfinanzierte Hilfen, Bundeswehr und wachsende Sozialausgaben schultern zu können.

14. Mehr Lohnsteuer bei Absagen zu Betriebsfeiern...

... rechnen sich Betriebsprüfer gerne aus, **wenn einige Arbeitnehmer nicht auf der Teilnehmerliste auftauchen, weil sie der Betriebsfeier fernblieben.** Ganz gleich, ob aus Unlust, Krankheits- oder anderen persönlichen Gründen, gehen die Absagen rechnerisch in die Gesamtkostenberechnung des Arbeitgebers „pro Mitarbeiter" ein und kosten bei Überschreitung des Freibetrags von 110 Euro zusätzliche Lohnsteuern.

- **Seit im Jahr 2015 die frühere „Freigrenze" von 110 Euro pro Mitarbeiter** (davor volle Lohnsteuer auf alles bei Überschreitung um nur einen Cent) **in einen „Freibetrag" umgewandelt** wurde, wird allerdings nur der die 110 Euro überschießende Betrag lohnsteuerpflichtig. Das Nachrechnen bringt also (zumindest bei kleinen Betrieben) nicht unbedingt viel Mehrsteuern, es dient wohl eher der Beschäftigung unserer Finanzbeamten. **Nun kommt vielleicht noch einmal Bewegung in die „Steuerrelevanz" der pro Kopf Aufwendungen bei Betriebsfeiern:** Der von dem Bundesfinanzhof unterlegene Unternehmer (Az.: VI R 31/18) hat das **Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe** (Az.: R BvR 1443/21) **angerufen.**

Der Fall: Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zur Reduktion des Buchungspreises der Veranstaltung führte. Das Finanzamt teilte die Summe durch nur noch 25 teilnehmende Arbeitnehmer und verlangte zusätzliche Lohnsteuer.

Die Erstinstanz hielt es nicht für angebracht, den einzelnen Arbeitnehmern die vergeblichen Aufwendungen für die „Nichtteilnehmer" lohnsteuerlich zuzurechnen. Schließlich hätten die teilnehmenden Angestellten keinen Vorteil durch die Absage der anderen. Der Bundesfinanzhof rechnete aber stur durch und beharrte auf einem höheren Aufwand für die Teilnehmer, ob dies für den einzelnen Arbeitnehmer einen Vorteil begründen könne oder nicht. **Bleibt abzuwarten, auf welche Seite sich die hohen Richter in Karlsruhe stellen werden.** Ähnliche Fälle können mit Hinweis auf das Verfahren bis dahin offen gehalten werden.

15. Müllabfuhr und Wasserentsorgung sind nicht haushaltsnah

Keine Steuervergünstigung gewährt das Finanzgericht Münster (Az.: 6 K 1946/21 E) einer Steuerzahlerin für von der Gemeinde erhobene Abgaben auf **Restmüll- und Komposttonne,** sowie Gebühren für die **Schmutzwasserentsorgung.** Dabei handele es sich nicht um haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt verweigerte die Steuerermäßigung nach § 35a EStG mit der Begründung, die Entsorgungsleistungen seien nicht im, sondern außerhalb des Haushalts erbracht. Ferner käme Schwarzarbeit bei kommunalen Entsorgungsunternehmen nicht vor, womit die Regelung nach Sinn und Zweck der Steuererleichterung durch den Gesetzgeber hier nicht notwendig sei.

- **Die Frau argumentierte, die Müllentsorgung beginne bereits mit der Bereitstellung der Mülltonne auf dem Grundstück.** Haushaltsnahe Dienstleistungen müssten nicht grundsätzlich „im Haushalt" erbracht werden.

Die Münsteraner Richter entschieden pro fisko: Haushaltsnahe Dienstleistungen bedürften einer hinzureichenden Nähe zur Haushaltsführung und müssten damit im Zusammenhang stehen. Der Gesetzgeber wolle **lediglich typische hauswirtschaftliche Arbeiten begünstigen,** wobei deren Erledigung durch Dritte gefördert werde, sobald dabei die Gefahr von Schwarzarbeit bestehe. Nicht gefördert werden sollten dagegen Dienstleistungen, die Haushaltsangehörige regelmäßig nicht selbst erledigen, so wie dies bei der Müll- und Schmutzwasserbeseitigung der Fall sei.

Die Abgaben würden auch nicht für das Sortieren des Mülls durch die Haushalte, Füllen der Tonne oder das Aufstellen derselben für die Müllabfuhr erhoben. Hier ginge es um die Weiterbeförderung zur Deponie oder die Ableitung von Schmutzwasser zur Kläranlage und die dortige Weiterbehandlung. Alles Aufgaben, die Kommunen typischerweise übernehmen und gerade nicht haushaltsnah anfallen. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 8/22 anhängig.

16. AdV Antrag nur noch elektronisch

Während Gerichte sich bisher nicht als Vorreiter der Digitalisierung auswiesen, hat die Politik die Ausstattung der Amtsstuben inzwischen doch ordentlich vorangetrieben. Eine Errungenschaft ist die Einführung elektronischer Dokumente im Schriftverkehr mit den Gerichten.

- **Nun sind Richter durchaus auch für Neues zu haben, besonders, wenn es ihnen Arbeit erspart.** Wie sie die Neuerung nutzen, dokumentiert ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts Münster (Az.: 8 V 2/22) zur **Wirksamkeit eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung** (Verspätungszuschlag). Den Antrag hatte der Rechtsanwalt einer Steuerzahlerin fristgerecht **per Telefax** gestellt. Seit dem 1.1.2022 aber schreibt § 52d Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) vor, dass **schriftliche Anträge von Rechtsanwälten als elektronisches Dokument zu übermitteln** sind. Diesen Anforderungen genüge ein Telefax nicht, egal, ob es über das Telefonnetz oder als Computerfax übersandt wird.

Den nunmehr in § 52a Abs. 3 FGO vorgeschriebenen, elektronischen Übermittlungsweg sahen die Richter deshalb nicht eingehalten. Darüber hinaus hätte das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen sein und per **sicherem Übermittlungsweg** eingereicht werden müssen. Ein Telefax genüge dafür nicht. Die sicheren Übermittlungswege seien im Gesetz abschließend aufgezählt. Der Anwalt hätte das **besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO** nutzen müssen. Aussetzungsantrag abgelehnt. So gereicht die Digitalisierung nun ganz im Sinne von Recht und Gesetz dem Wohl und Schutz von uns Bürgern.

Die Ausführungen in diesem Mandantenrundschreiben können die zu Grunde liegenden Sachverhalte oft nur sehr verkürzt wiedergeben. Für weitergehende Auskünfte, insbesondere soweit Ihnen die gegebenen Informationen als Grundlage für Entscheidungen dienen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JU-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Baden-Baden

Blust

Huber